



Postfach, 5001 Aarau 1
Telefon: 062 544 99 40
Fax: 062 544 99 49
Email: info@bvsa.ch

Aarau, 20. Januar 2022

Aktualitäten und Berichterstattung 2021

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir begrüssen Sie im jungen Jahr 2022 und möchten Sie über Neuerungen und Anpassungen der Gesetzgebung, über Weisungen zur beruflichen Vorsorge sowie über die Fristen betreffend Einreichung der Berichterstattungsunterlagen 2021 orientieren.

Dieses Schreiben ist als PDF-File unter der Rubrik „Mitteilungen“ auf der Website der BVSA (www.bvsa.ch) abrufbar.

1. Berichterstattung für das Geschäftsjahr 2021

Frist zur Einreichung der Berichterstattungsunterlagen

Die vollständigen und revidierten Berichterstattungsunterlagen (Jahresrechnung inkl. Anhang, Bericht der Revisionsstelle und Stiftungsratsprotokoll) sind der BVSA innert sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres 2021 einzureichen; für das Geschäftsjahr 2021 mit Abschluss 31. Dezember 2021 bedeutet dies bis spätestens **30. Juni 2022**.

Soweit die Vorsorgeeinrichtung per vorgenanntem Stichtag bzw. per 31. Dezember 2021 eine Unterdeckung gemäss Art. 44 der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2; SR 831.441.1) aufweist, sind die revidierten Berichterstattungsunterlagen der BVSA gemäss § 1 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen zur BVG- und Stiftungsaufsicht Aargau vom 22. April 2013 (Ausführungsbestimmungen BVSA; SAR 210.115) bis spätestens **30. April 2022** einzureichen.

Fristerstreckung

Die Frist kann grundsätzlich nur einmal erstreckt werden. Die Fristerstreckung ist vor Ablauf der ordentlichen Frist zu beantragen. Eine Fristerstreckung um maximal zwei Monate wird auf schriftliches Gesuch hin formlos gewährt. Bei einer Fristerstreckung über zwei Monate hinaus

ist zwingend das Formular "Gesuch um Fristerstreckung" (unter <https://www.bvsa.ch/formular-und-merkblaetter> abrufbar), zu verwenden.

Einzureichende Unterlagen

Vom Stiftungsrat einzureichen sind

- die Jahresrechnung (Bilanz, Betriebsrechnung, Anhang);
- der Bericht der Revisionsstelle;
- das Protokoll der Stiftungsratssitzung über die Genehmigung der Jahresrechnung (Protokolle sind vom Protokollführer bzw. der Protokollführerin sowie vom Präsidenten bzw. von der Präsidentin zu unterzeichnen);
- der versicherungstechnische Bericht bzw. das versicherungstechnische Gutachten des Experten für berufliche Vorsorge, sofern solche Dokumente per Bilanzstichtag erstellt wurden und
- weitere, von der Aufsichtsbehörde eingeforderte Unterlagen; bitte beachten Sie dabei auch unseren Kommentar zur Berichterstattung 2020.

Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen haben zudem das vom Experten für berufliche Vorsorge ausgefüllte Formular gemäss OAK-Weisung W-01/2021 (Anforderungen an Transparenz und interne Kontrolle für Vorsorgeeinrichtungen im Wettbewerb) einzureichen.

Wir bitten Sie, die Unterlagen nach Möglichkeit ungebunden bzw. nicht geheftet sowie jeweils original unterzeichnet (keine Fotokopien, keine Scans) einzureichen. Das Einreichen der Berichterstattungsunterlagen auf dem elektronischen Weg, per E-Mail, ist bei der BVSA willkommen. Bitte beachten Sie, dass:

- die Unterlagen mit einer qualifizierten, elektronischen Signatur versehen sein müssen, die auf einem qualifizierten Zertifikat einer anerkannten Anbieterin von Zertifizierungsdiensten beruht und mit einem qualifizierten Zeitstempel im Sinne des Bundesgesetzes über Zertifizierungsdienste im Bereich der elektronischen Signatur und anderer Anwendungen digitaler Zertifikate vom 18. März 2016 (ZertES; SR 943.03) versehen ist,
- die Einreichung der Berichterstattung (Bilanz, Betriebsrechnung, Anhang und Testat der Revisionsstelle) durch die Revisionsstelle erfolgen muss und
- die Berichterstattung als PDF-Datei an die E-Mail-Adresse info@bvsa.ch zugestellt werden muss.

Gerne verweisen wir auch auf unsere Website betreffend elektronische Übermittlung von Unterlagen an die BVSA (abrufbar unter: <https://www.bvsa.ch/elektronische-uebermittlung/>).

Unterdeckung

Soweit die Vorsorgeeinrichtung per 31. Dezember 2021 eine Unterdeckung aufweist, sind die revidierten Berichterstattungsunterlagen der BVSA bis spätestens **30. April 2022** einzureichen

(§ 1 Abs. 2 Ausführungsbestimmungen BVSA). Zudem ist, neben den vollständigen Berichterstattungsunterlagen, auch das vollständig ausgefüllte, rechtsgültig und original unterzeichnete „Meldeformular Unterdeckung“ einzureichen (abrufbar unter <https://www.bvsa.ch/vorsorgeeinrichtungen/unterdeckung/>).

Bitte beachten Sie, dass für Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen ein spezielles Formular vorgesehen ist.

2. Weisungen und Mitteilungen der Oberaufsichtskommission berufliche Vorsorge (OAK BV)

Im Jahr 2021 hat die OAK BV die nachfolgend aufgeführten Weisungen und Mitteilungen geändert bzw. neu erlassen:

- Weisung W-01/2021 vom 26. Januar 2021, Anforderungen an Transparenz und interne Kontrolle für Vorsorgeeinrichtungen im Wettbewerb
- Weisung W-02/2021 vom 21. September 2021, Qualitätssicherung bei der externen Verwaltung von Vorsorgevermögen
- Weisung W-03/2014 vom 1. Juli 2014, Erhebung von Fachrichtlinien der SKPE zum Mindeststandard (Änderung vom 23. Juni 2021, Inkrafttreten am 31. Dezember 2021)
- Mitteilung M-01/2021 vom 30. März 2021, Leistungsverbesserungen bei Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen nach Art. 46 BVV 2
- Mitteilung M-03/2021 vom 3. November 2021, Empfehlung für die Säule 3a- und Freizügigkeitseinrichtungen zur freiwilligen Anwendung der Governance-Regeln von Art. 48f - Art. 48l BVV 2.

Sämtliche Weisungen und Mitteilungen der OAK BV sind in ihrer aktuellen Version auf deren Website abrufbar (www.oak-bv.admin.ch).

3. Allgemeine Hinweise

Reglemente / Bestätigung des Experten für berufliche Vorsorge

Neue oder geänderte Reglemente sind der BVSA nach deren Genehmigung durch den Stiftungsrat unaufgefordert zusammen mit dem rechtsgültig und original unterzeichneten Stiftungsratsbeschluss zur Prüfung einzureichen. Das Datum des Inkrafttretens ist ausdrücklich im Reglement festzuhalten (z.B. «gültig ab tt.mm.jjjj»).

Zum Vorsorgereglement sowie zum Rückstellungsreglement ist, sofern sich die Anpassungen auf die Leistungen der Destinatäre und auf die Finanzierung der Pensionskasse auswirken, zusätzlich eine rechtsgültig und original unterzeichnete Bestätigung des Experten für berufliche Vorsorge einzureichen. Die jeweiligen Formulare sind abrufbar unter <https://www.bvsa.ch/vorsorgeeinrichtungen/experte-fuer-berufliche-vorsorge/>.

Bei Sammeleinrichtungen sind für die Überprüfung der Vorsorgepläne durch den Experten für berufliche Vorsorge jeweils auch die Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 97, Rz 569 sowie die Fachrichtlinie FRP 7 der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten (SKPE) zu beachten.

Für «1e-Kassen» ist die spezielle «1e-Bestätigung» des Experten für berufliche Vorsorge (Art. 52e Abs. 1 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 [BVG; SR 831.40] i. V. m. Art. 1e BVV 2) einzureichen. Das Formular wird auf Anfrage durch die BVSA zugestellt.

BVG-Mindestzinssatz und Verzugszinssatz für fällige Austrittsleistungen

Der BVG-Mindestzinssatz verbleibt auch per 1. Januar 2022 unverändert bei 1 %. Der Verzugszinssatz beträgt per 1. Januar 2022 somit weiterhin 2 % (BVG-Mindestzinssatz plus 1 %; vgl. Art. 7 der Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 3. Oktober 1994 [SR 831.425]). Dieser ist geschuldet, wenn die Vorsorgeeinrichtung die fällige Austrittsleistung nicht innert 30 Tagen überweist, nachdem sie die notwendigen Angaben erhalten hat (Art. 2 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 17. Dezember 1993 [SR 831.42]).

Leistungsverbesserungen

Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen dürfen bei nicht vollständig geäußerten Wertschwankungsreserven nur unter bestimmten Voraussetzungen Leistungsverbesserungen gewähren (Art. 46 Abs. 1 BVV 2).

Als Leistungsverbesserung nach Art. 46 BVV 2 gilt jede Verzinsung der Altersguthaben der aktiven Versicherten, welche höher ist als die Obergrenze gemäss Generationentafeln nach FRP 4. Dabei wird die Obergrenze auf 0.1% mathematisch gerundet (vgl. OAK-Mitteilung M-01/2021 vom 30. März 2021, Leistungsverbesserungen bei Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen nach Art. 46 BVV 2). Am 30. September 2021 hat die Schweizerische Kammer der Pensionskassen-Experten (SKPE) die Obergrenze gemäss FRP4 bei Verwendung von Generationentafeln bei 2.17% festgelegt. Entsprechend gilt ab 1. Januar 2022 als Leistungsverbesserung nach Art. 46 BVV 2 jede Verzinsung der Altersguthaben über 2.2%.

Diese Regelung ist von allen Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen verbindlich zu beachten. Vorbehalten bleiben die Ausnahmen gemäss Art. 46 Abs. 3 BVV 2.

Meldung von personellen Wechseln (Art. 48g BVV 2)

Bei personellen Wechseln im obersten Organ, in der Geschäftsführung, in der Verwaltung oder in der Vermögensverwaltung haben Vorsorgeeinrichtungen eine Meldepflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde (Art. 48g Abs. 2 BVV 2).

Personelle Wechsel sind der BVSA mit dem Formular „Guter Ruf 51b BVG“ anzuzeigen. Das Formular kann auf der Website der BVSA unter

<https://www.bvsa.ch/formular-und-merkblaetter/>

heruntergeladen werden.

Meldung von Wechseln der Revisionsstelle bzw. der Expertin oder des Experten für berufliche Vorsorge

Die Revisionsstellen und Expertinnen sowie Experten für berufliche Vorsorge haben die Aufsichtsbehörde unverzüglich über eine Beendigung ihres Mandates zu informieren (Art. 36 Abs. 3 und Art. 41 BVV 2).

Meldung Beitragsausstände

Die Vorsorgeeinrichtungen haben eine Meldepflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde, wenn innert drei Monaten nach dem vereinbarten Fälligkeitstermin die reglementarischen Beiträge nicht überwiesen worden sind (Art. 58a Abs. 1 BVV 2). Die Meldung über Beitragsausstände umfasst den Namen des Arbeitgebers, den Jahresbeitrag, die Höhe des Beitragsausstandes sowie den Stand des Inkassoverfahrens.

Statistische Erhebung der OAK BV

Die OAK BV führt 2022 erneut eine Früherhebung von einigen Kennzahlen zur aktuellen finanziellen Situation der Vorsorgeeinrichtungen per 31. Dezember 2021 durch. Die OAK BV wird diese Erhebung wiederum zentral für alle Aufsichtsbehörden koordinieren. Die Kontaktnahme erfolgt direkt über die OAK BV und wird ausschliesslich elektronisch mittels eines Online-Tools durchgeführt. Die Daten sind auf provisorischer Basis zu erfassen. Allfällige Fragen sind direkt an die OAK BV zu richten. Wir danken Ihnen bereits im Voraus für Ihre Unterstützung.

Aufsichtsabgabe an die OAK BV

Gemäss Art. 7 der Verordnung über die Aufsicht in der beruflichen Vorsorge vom 10. und 22. Juni 2011 (BVV 1; SR 831.435.1) haben die Aufsichtsbehörden der OAK BV eine jährliche Aufsichtsabgabe zu entrichten. Diese wird anhand der Zahl der beaufsichtigten Vorsorgeeinrichtungen, der aktiv versicherten Personen und der von den beaufsichtigten Einrichtungen ausbezahlten Renten berechnet und von den Vorsorgeeinrichtungen erhoben (vgl. dazu auch das Urteil des Bundesgerichts 9C_331/2014 vom 23. März 2015). Die Berechnung basiert auf den Daten per 31. Dezember des Vorjahres (Grundbetrag CHF 300 pro Vorsorgeeinrichtung und flexible Zusatzabgabe von maximal 80 Rappen pro aktiv versicherte Person und ausbezahlte Rente). Damit werden die Aufsichtsabgaben an die OAK BV für das Jahr 2021

(basierend auf den Daten per 31. Dezember 2020) von der Aufsichtsbehörde den Vorsorgeeinrichtungen voraussichtlich im Sommer 2022 in Rechnung gestellt.

4. Neuerungen per 1. Januar 2022

IV-Revision, Stufenloses Rentensystem

Per 1. Januar 2022 tritt die Gesetzesrevision "Weiterentwicklung der IV" (WEIV) in Kraft, die ein stufenloses Rentensystem vorsieht (vgl. Art. 24a BVG). Die Vorsorgereglemente sind entsprechend auf ihren Anpassungsbedarf hin zu überprüfen, gegebenenfalls anzupassen und uns bis spätestens 30. Juni 2022 zur Prüfung einzureichen.

Änderung der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2), neue Anlagekategorien

Die Vorsorgeeinrichtungen können künftig einfacher in innovative und zukunftsgerichtete Technologien in der Schweiz investieren. Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 17. November 2021 die Schaffung einer neuen Anlagekategorie für nichtkотиerte Anlagen beschlossen. Die entsprechenden Bestimmungen treten am 1. Januar 2022 in Kraft.

Auf den 1. Januar 2022 können nichtkотиerte schweizerische Anlagen (Private Debt und Private Equity) als eigene Kategorie im Katalog zulässiger Anlagen für Pensionskassen geführt werden, mit einer Limite von 5% des Anlagevermögens. Entsprechende Anlagen mussten bisher in der Kategorie «Alternative Anlagen», mit einer Limite von 15%, geführt werden. Inwieweit eine Pensionskasse die Limite ausschöpfen kann und will, hängt von ihrer Risikofähigkeit ab. Die entsprechende Verantwortung liegt weiterhin ausschliesslich beim zuständigen Organ der Vorsorgeeinrichtung. Der Bundesrat führt diese neue Anlagekategorie mit Änderungen der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 18. April 1984 (BVV 2; SR 831.441.1) und der Verordnung über die Anlagestiftungen vom 10. und 22. Juni 2011 (ASV; SR 831.403.2) ein, die am 1. Januar 2022 in Kraft getreten sind. Er erfüllt damit das Kernanliegen der Motion «Langfristanlagen von Pensionskassen in zukunftssträchtige Technologien und Schaffung eines Zukunftsfonds Schweiz» (13.4184) des ehemaligen Ständerats Konrad Graber.

ZGB-Revision (Kindesunterhalt)

Seit dem 1. Januar 2022 gelten neue Meldepflichten für die Fachstellen der Inkassohilfe und die Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen. Es geht um Personen, die ihre Unterhaltspflicht nicht erfüllen. Wenn z.B. jemand die geschuldeten Alimente für Kinder nicht bezahlt, so soll verhindert werden, dass diese Person Kapital aus ihrer beruflichen Vorsorge bezieht und das Geld unbemerkt beiseiteschaffen kann. Um Missverständnisse im Meldeverfahren zu vermeiden, müssen die Fachstellen und die Einrichtungen künftig die vom Eidgenössischen Departement des Inneren (EDI) verfassten Formulare für die Meldungen benutzen. Die

Fachstellen der Inkassohilfe können den Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen Personen melden, die ihre Unterhaltspflicht vernachlässigen. Die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung ist in der Folge verpflichtet, die Fachstelle umgehend über die Fälligkeit einer Auszahlung in Kapitalform zu informieren. So kann die Inkassobehörde rechtzeitig rechtliche Schritte einleiten, um die Unterhaltsforderungen zu sichern. Seit dem 1. Januar 2022 neu in Kraft getreten sind Art. 40 BVG, Art. 49 Abs. 2 Ziffer 5b BVG, Art. 86a Absatz 1 Bst. a^{bis} BVG sowie Art. 24f^{bis} Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 17. Dezember 1993 (Freizügigkeitsgesetz, FZG; SR 831.42). Die Vorsorgereglemente sind entsprechend auf ihren Anpassungs- resp. Ergänzungsbedarf hin zu überprüfen, gegebenenfalls anzupassen und uns bis spätestens 30. Juni 2022 zur Prüfung einzureichen.

Änderung des ZGB: Ehe für Alle (Abstimmung vom 26. September 2021)

Per 1. Juli 2022 wird voraussichtlich die «Ehe für alle» in Kraft treten. Die Vorsorgereglemente sind entsprechend auf ihren Anpassungs- resp. Ergänzungsbedarf hin zu überprüfen, gegebenenfalls anzupassen und uns bis spätestens 31. Dezember 2022 zur Prüfung einzureichen.

5. Interna

Informationsveranstaltung der BVSA 2022

Die BVSA wird im Jahr 2022 in Zusammenarbeit mit der Berner BVG- und Stiftungsaufsicht eine Informationsveranstaltung organisieren. Merken Sie sich die beiden Daten 19. Oktober 2022 und 27. Oktober 2022 vor.

Elektronische Übermittlung generell

Die BVSA steht Ihnen auch für eine rein elektronische Kommunikation offen. Die Korrespondenz mit der BVSA kann, inklusive Verfügungen und Einschreiben, auf Wunsch auch ausschliesslich auf dem elektronischen Weg erfolgen, wenn Sie

- über eine qualifizierte elektronische Signatur verfügen und
- eine bei einem der beiden Anbieter «PrivaSphere» oder «IncaMail» registrierte E-Mail-Adresse haben.

Wir verweisen Sie hierzu auch auf die Informationen zur elektronischen Übermittlung auf der Homepage der BVSA (<https://www.bvsa.ch/elektronische-uebermittlung/>).

Elektronische Einschreiben an die BVSA können mittels den beiden genannten Webmailanbietern auf die registrierte Mailadresse «info@bvsa.ch» zugestellt werden. Sowohl bei IncaMail als auch bei PrivaSphere werden E-Mails verschlüsselt versendet, womit auch eine wesentlich höhere Sicherheit im Mailverkehr als bei den herkömmlichen E-Mails besteht.

Wir freuen uns auf eine weiterhin gute Zusammenarbeit und wünschen Ihnen einen erfolgreichen Start ins Neue Jahr.

Freundliche Grüße